



Haus- und Badeordnung für das Freibad Lichtenau

Der Markt Lichtenau erlässt folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Lichtenau.

1. Allgemeines

„Die Haus- und Badeordnung erkennt jeder Besucher des Freibades als verbindlich an. Sie gilt ergänzend zur Benutzungssatzung.“

2. Inhaltsverzeichnis zur Haus- und Badeordnung

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise, Aufsicht
- § 4 Bestimmungen für den Badebetrieb im Freibad, Allgemeine Verhaltensregeln
- § 5 Haftung bei Schadensfällen
- § 6 Streitbeilegung
- § 7 Videoüberwachung
- § 8 Inkrafttreten



§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung gilt für das Freibad des Marktes Lichtenau und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades, einschließlich des Eingangs und der Außenanlagen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Regelungen der Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen des Freibades sind für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die im Eingangsbereich vor der Kasse ausgehängte Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf geltenden Ordnungen an. Sie sind zudem an der Kasse hinterlegt und einsehbar. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen für die Benutzung des Freibades zugelassen werden, ohne diese aufzuheben.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Freibades Lichtenau üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Personals oder der weiteren Beauftragten des Freibades ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung sowie sonstigen Ordnungen verstoßen, können vom Besuch des Freibades durch das Aufsichtspersonal ausgeschlossen werden. Die gezahlten Gebühren werden in diesen Fällen nicht erstattet. Darüber hinaus können bei schweren oder wiederholten Verstößen längerfristige oder dauerhafte Hausverbote durch die aufsichtsführende Fachkraft des Freibades ausgesprochen werden.
3. Bei der Nutzung des Freibades durch Schulen, Vereine oder Gruppen erfolgt der Schwimmbetrieb eigenverantwortlich. Die Lehrkräfte, Vereins- oder Gruppenleiter achten auf die Einhaltung der Haus- und Badeordnung durch Schüler, Vereins- oder Gruppenmitglieder. Die Befugnisse des Bäderpersonals



bleiben bestehen.

4. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Freibades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung des Markt Lichtenau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten, Zutritt und Eintrittspreise, Aufsicht

1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und die gültigen Preislisten werden vom Marktrat festgelegt und durch einen Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse sowie über die Homepage des Marktes Lichtenau einsehbar. Sie sind Bestandteil der Haus- und Badeordnung.
2. Das Freibad steht während der Betriebszeiten jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Haus- und Badeordnung, der sonstigen Ordnungen und der einschlägigen geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Für Veranstaltungen und besondere Angebote (z. B. Kurse) gelten besondere Zutritts- und Nutzungsvoraussetzungen sowie Öffnungszeiten.
3. Bei Schließung des Freibades während des laufenden Betriebs, Einschränkung der Nutzung einzelner Betriebsteile oder Angebote aus Gründen, wie z. B. Überfüllung, Betriebsstörung oder Gewitter, besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittspreises. Erworbene Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
4. Das Freibad dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den vom Markt Lichtenau festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, da hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung zu bestimmten Zeiten besteht nicht.



5. Die an der Kasse erhaltene Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Freibades aufzubewahren. Sie ist so zu verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Sie ist insbesondere nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Eine Weitergabe ist nicht zulässig. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und der Eintrittspreis nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten (Tages-, - und Zeitkarten) sowie Saisonkarten wird kein Ersatz geleistet.
6. Die erhaltene Einzelkarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
7. Auf Verlangen des Aufsichtspersonals kann die als Nachweis für die Entrichtung des Entgeltes ausgehändigte Zugangsberechtigung auf Vorhandensein und Gültigkeit beim Badegast kontrolliert werden.
8. Es liegt in der Verantwortung des Badegastes, bei der Benutzung von Wertfächern diese zu verschließen und den sicheren Verschluss der Vorrichtung zu kontrollieren.
9. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
10. **Kindern bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres**, Menschen mit körperlicher Benachteiligung (mit Merkzeichen H) und sonstige der Aufsichtspflicht unterliegende Personen (weil die sich ohne fremde Hilfe oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen nicht sicher bewegen oder sich und/oder andere sogar gefährden können), ist der Zutritt und der Aufenthalt nur in Begleitung von Personen gestattet, die zur Aufsicht verpflichtet und dazu geeignet sind (Erwachsene oder Personen über 16 Jahre). Ausgenommen sind Kinder ab der Vollendung des 8. Lebensjahres, die im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens - Bronze sind. Weitergehende Regelungen und Alters- und/oder Benutzungsbeschränkungen für Anlagen und Einrichtungen des Freibades sind möglich. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 4 verwiesen.
11. Zur Aufsicht über Nutzer, die beaufsichtigt werden müssen und/oder der Aufsicht bedürfen, sind die aufsichtspflichtigen Personen verpflichtet. Inhalt und Maß der elterlichen Aufsichtspflicht richtet sich nach § 1631 Abs. 1 BGB. Sie erstreckt sich auf alle Personen, die gesetzlich oder Kraft Übertragung zur Aufsicht verpflichtet sind.



Die zur Aufsicht verpflichteten Personen haben die zu beaufsichtigenden Personen über die Gefahren, die mit dem Besuch des Freibades verbunden sind, zu belehren und zu unterrichten.

Personen, die nicht über die notwendige Einsichtsfähigkeit verfügen, Warnhinweise und/oder Belehrungen zu beachten, sind lückenlos zu beaufsichtigen. Entsprechendes gilt für Kinder bis 4 Jahren. Bei mehrmaligem Verstoß der elterlichen Aufsichtspflicht (bzw. gegen diese Haus- und Badeordnung) kann das Aufsichtspersonal des Freibades ein Hausverbot (Schwimmbadverweis) erteilen. Kinder unter drei Jahren haben eine für Ihre Größe geeignete Schwimmwindel zu tragen.

12. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet,

- die unter Einfluss berauschender Mittel (Drogen, Alkohol) stehen.
- die Tiere mit sich führen.
- die offene Wunden haben oder an meldepflichtigen, übertragbaren Krankheiten bzw. Krankheitserregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes, und der im Bundesland Bayern erlassenen Gesetze und Verordnungen oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablöst und in das Wasser übergehen. (Im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.)
- die das Freibad zu gewerblichen oder sonstigen badunüblichen Zwecken nutzen wollen. Ausnahmen sind nur über den Markt Lichtenau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, möglich.
- bei denen ein dauerhaftes oder vorübergehendes Hausverbot besteht.

13. Fahrzeuge sind außerhalb der Gebäude, auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Die Parkordnung und die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (StVO) sind einzuhalten.



§ 4

Bestimmungen für den Badebetrieb im Freibad Lichtenau

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des gesamten Freibades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach tatsächlichem Aufwand festgelegt wird.
3. Bitte melden Sie unverzüglich grob verunreinigte oder beschädigte Räume oder Einrichtungen dem Personal. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
4. Der Beckenbereich darf nur durch die Durchschreitebecken betreten werden. Innerhalb des Beckenbereichs ist das Tragen von Straßenschuhen nicht gestattet.
5. Barfußbereiche, wie z. B. Duschen, dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Kinderwagen sowie mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
6. Den Badegästen ist es nicht erlaubt zu lärmern, zu singen, zu musizieren und zu pfeifen sowie Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, sofern es dadurch zu Belästigungen anderer Badegäste kommt.
7. Das Fotografieren und Filmen (auch Unterwasser) fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet! Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Marktes Lichtenau, vertreten durch den Ersten Bürgermeister.



8. Aus hygienischen Gründen muss vor der Benutzung der Becken eine gründliche Körperreinigung mit Seife, Shampoo oder Ähnlichem erfolgen. Dafür stehen Duschräume zur Verfügung.
9. Maniküre, Pediküre, das Rasieren, Haare färben oder schneiden, Nägel schneiden und ähnliches sind verboten.
10. Die Verwendung von Seife und anderen Waschprodukten außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
11. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art z. B. Sonnencreme, Salben etc. ist vor Benutzung der Becken untersagt.
12. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen. Die Benutzung von Wasserattraktionen wie der Wasserrutsche und Ähnlichem verlangt besondere Umsicht und Rücksichtnahme gegenüber anderen Badegästen. Die Benutzung von Attraktionen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Badbesucher hat sein Verhalten darauf einzustellen. Besondere Nutzungshinweise und Lautsprecherdurchsagen sind zu beachten, auch wenn die Anlage durch das Aufsichtspersonal zur Nutzung freigegeben ist.
13. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Freibad, insbesondere an der Rutsche, sind unbedingt zu beachten. Rutschen dürfen nur nach Freigabe mit ausreichendem Sicherheitsabstand benutzt werden. Der Aufenthalt im Landebereich (Eintauchbereich) ist verboten. Der Eintauchbereich ist unverzüglich zu verlassen.
14. In besonderen Betriebsteilen, wie z. B. 50-Meter-Schwimmerbecken, Kleinkinderbecken, Gastronomie (Kiosk), Beachvolleyballplatz, Tischtennisplatte oder auf dem Fußballfeld, gelten zusätzlich die dort ausgewiesenen Bestimmungen und Hinweisschilder.
15. Bei bevorstehenden Gefahren für Leben, Körper und Gesundheit durch Wettereinflüsse, insbesondere bei Gewitter, haben alle Badegäste den Badebereich inkl. Wasserrutsche sofort zu verlassen, die Benutzung aller besonderen Betriebsteile, siehe Punkt 14, ist einzustellen. Den Anweisungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Die Lautsprecherdurchsagen sind unbedingt zu beachten.



16. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte, Schwimmreifen) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
17. Behälter aus Glas oder Porzellan sind im Freibad – mit Ausnahme des Kioskbereichs – nicht gestattet.
18. Der Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.
19. Das Rauchen oder die Benutzung elektrischer Zigaretten im Freibad ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebetriebsbereiches gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf das Gesundheitsschutzgesetz in der jeweils gültigen Fassung hin.
20. Fundgegenstände sind umgehend an das Personal abzugeben und werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend behandelt.
21. Liegegebliebene Kleidungsstücke und Gegenstände werden vom Personal des Freibades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Personal geöffnet, der Inhalt wird ebenfalls in Verwahrung genommen. Es gelten die §§ 965 ff BGB (Fund).
22. Das Reservieren von Liegen und Stühlen mit Handtüchern, Taschen, etc. ist zu unterlassen.
23. Im gesamten Badebereich des Freibades muss angemessene Bekleidung bzw. übliche Badekleidung getragen werden. Das gilt für das Wasser, Luft- und Sonnenbaden. Ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine das Aufsichtspersonal.
24. Im Freibad sind knöchellange Badehosen oder mehrere Badeshorts übereinander angezogen nicht zulässig.
25. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht getragen werden.
26. Die Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
27. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sind verboten.
28. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in



die Becken sind untersagt.

29. Das Springen von den Startblöcken im Freibad geschieht auf eigene Gefahr und ist nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Vor dem Absprung ist sicherzustellen, dass der Sprungbereich frei ist. Das Unterschwimmen der Startblöcke ist unzulässig. Den Absprungbereich darf jeweils nur eine Person betreten. Der Aufenthalt im Sprungbereich ist nach Freigabe der Startblöcke verboten. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
30. Die zusätzlichen Benutzungshinweise im Freibad, sind unbedingt zu beachten.
31. Bäume, Zäune und Brüstungen zu erklettern ist verboten.
32. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
33. Lederbälle und ähnlich harte Bälle sowie Minisurfbretter und Luftmatratzen sind in allen Beckenbereichen verboten.
34. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Beckenwasser ist nicht gestattet.
35. Das Mitführen von Messern (Springmessern), Schlagringen, Schlagstöcken oder dergleichen (Waffen) ist auf dem gesamten Freibadgelände verboten.
36. Kleinkinder und Babys dürfen die Becken nur mit Badebekleidung (Aqua- oder Einmalbadewindel, etc.) benutzen.
37. Offensichtlich unter Drogen- und Alkoholeinfluss etc. stehende Personen werden unverzüglich des Freibades verwiesen, bei Jugendlichen wird die Polizei verständigt.

§ 5

Haftung bei Schadensfällen

1. Der Markt Lichtenau als Betreiber haftet grundsätzlich nur für Schäden der Nutzer, die sie, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich, verursacht haben.
2. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.



Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf. Abgesehen davon, erfolgt die Benutzung und der Besuch des Freibades auf eigene Gefahr.

3. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen (insbesondere Wertsachen, Bargeld und Bekleidung) durch Dritte wird nicht gehaftet. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es obliegt dem Bade-
gast, den Garderobenschrank sorgfältig zu verschließen, den sicheren Ver-
schluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
4. Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer 1 gilt auch für die auf den Einzelstell-
plätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nehmen das Aufsichts- bzw. das
Fachpersonal entgegen. Sie schaffen, sofern möglich, sofort Abhilfe.

§ 6

Streitbeilegung

Der Markt Lichtenau ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsver-
fahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7

Videoüberwachung

Das Freibad wird aus sicherheitstechnischen Gründen teilweise mit optisch-elekt-
ronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) überwacht. Der Einsatz der Video-
technik dient ausschließlich der Gefahrenabwehr und der Wahrung des Haus-
rechts, also der Sicherheit. Die überwachten Bereiche sind als solche gekenn-
zeichnet bzw. ausgewiesen. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, ins-



besondere § 4, werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 01. Mai 2025 in Kraft.

Markt Lichtenau, 14. April 2025

Markus Nehmer
1. Bürgermeister